

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 25. Oktober 1913.

Nr. 62.

Inhalt: Tarifentfernungen der Neubaustrecke Tabora-Kigoma von Daressalam bis Malagarassi. — Aufhebung der Sperre betr. Abgabe von Kronland zur Anlage von Pflanzungen in den Bezirken Tanga und Wilhelmstal. — Ausführungsverordnung des Bezirksamts Morogoro zur Anwerbeverordnung.

Bekanntmachung.

Im Nachtrage zur Bekanntmachung vom 18. April 1913, A. Anz. Nr. 21, werden nachstehend die endgültig festgelegten Tarifentfernungen der Neubaustrecke Tabora-Kigoma von Daressalam bis Malagarassi bekannt gegeben.

Es beträgt die Entfernung

Daressalam—Lulanguru	874 km
„ —Mabama	887 „
„ —Ussoke	909 „
„ —Urambo	939 „
„ —Kaliuwa	971 „
„ —Kombe	1001 „
„ —Ussinge	1030 „
„ —Nguruka	1061 „
„ —Malagarassi (früher Ugaga)	1084 „

Diese Entfernungen werden den Frachtpp. Berechnungen zu Grunde gelegt.

Der Nachtrag I vom 1. Mai 1913 zum Ergänzungshelt des Tarifes vom 1. Juni 1912 ist auf Seite 3 entsprechend zu ändern.

Daressalam, den 24. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 25336/13. XII.

Bekanntmachung.

Die durch Verfügung vom 18. Mai 1912, A. Anz. Nr. 26, J. Nr. 11850/12 II. B. erfolgte Schließung der Bezirke Tanga und Wilhelmstal für Abgabe von Kronland zur Anlage von Pflanzungen wird hiermit aufgehoben.

Indessen wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Bezirk Wilhelmstal in dem Gebirgsstock von West-Usambara, im Paregebirge und am Fuße von West-Usambara nur sehr wenig zu Plantagen geeignetes Land zur Verfügung steht;

in anderen Teilen des Bezirks sind noch für Plantagenkulturen, die geringe Ansprüche an den Boden stellen, größere zusammenhängende Landflächen verfügbar. Weideland ist in den Steppengebieten des Bezirks Wilhelmstal reichlich vorhanden, zum Teil wird dasselbe allerdings nur nach Erschließung von Wasser verwendet werden können. Im Bezirk Tanga sind an der Bahn nur noch einige Flächen verfügbar und zwar von km 74—80 südwestlich der Bahn und bei km 76,5—79 nordöstlich der Bahn. Ferner im oberen Luengeratal in der Mdigosteppe, sowie nach Abgrenzung der Eingeborenen- und Forstreservate südlich Pongwe bei Pande und im äußersten Süden des Bezirks.

Es bleibt vorbehalten, Grundstücke, deren Ueberlassung von mehreren Bewerbern beantragt ist, zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

Daressalam, den 24. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 25318/13 II. B.

Ausführungsverordnung

des Bezirksamts Morogoro zu den Verordnungen betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung) und die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 5. Februar 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (Amtl. A. Nr. 63) wird für den Bezirk Morogoro verordnet, was folgt:

Artikel I.

(Zu § 16 der Anwerbeverordnung).

Die Arbeiterbeschaffung für Betriebe innerhalb des Verwaltungsbezirks Morogoro durch andere Personen als Pflanzungs- und Betriebsleiter bedarf der Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Nebenstelle). Die Erteilung der Genehmigung kann von der Leistung einer Sicherheit in Höhe bis zu 2 Rupien pro Kopf des anzuwerbenden Arbeiters abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung kann von der örtlichen Verwaltungsbehörde nur aus denselben Gründen versagt oder entzogen werden, die nach § 14 der Anwerbeverordnung zur Entziehung des Anwerbescheins ermächtigen.

Artikel II.

(Zu § 2, Absatz 5, der Arbeiterverordnung.)

Die dem Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages auszuhändigende Arbeitskarte hat die Bezeichnung des Arbeitgebers, den Namen und die Jumbenschaft des Arbeiters, die Nummer,

unter der er in die Lohnliste eingetragen ist, den Lohnsatz sowie 30 Felder zur Eintragung der Daten der Arbeitstage zu enthalten. In ihr sind spätestens am Schlusse jeder Woche die Daten und die Höhe der gewährten Lohnvorschüsse sowie die Daten der Arbeitstage entsprechend der Lohnliste nachzutragen.

Artikel III.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels I dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft, Uebertretungen des Artikels II mit Geldstrafe bis zu 40 Mark bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden im Falle der Uebertretung der Bestimmungen des Artikels I die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Morogoro, den 8. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Dr. Mah n k e.

J. Nr. 25312/13. II. B.